

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2010

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
01. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den
**Masterstudiengang „Technische
Redaktion und Wissenskommunikation“**
am Fachbereich Informatik und
Kommunikationssysteme
der Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Technische Redaktion und Wissenskommunikation“
am Fachbereich Informatik und Kommunikationssysteme
der Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Hochschule Merseburg (FH), University of Applied Sciences, folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Technische Redaktion und Wissenskommunikation als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltung	2
§ 2 Studienziele	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Studiendauer	3
§ 5 Gliederung des Studiums	3
§ 6 Grundsätze für die Lehre	4
§ 7 Studieninhalte	4
II. Lehrveranstaltungen und Prüfungen	4
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	4
§ 9 Leistungen	5
§ 10 Projektarbeiten	5
§ 11 Praxisprojekt	6
§ 12 Master-Thesis	7
III. Schlussbestimmungen	7
§ 13 Inkrafttreten und Bekanntmachung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ im Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme“ der Hochschule Merseburg (FH).

§ 2 Studienziele

- (1) In einer Gesellschaft, deren wichtigste Ressource die Produktion und damit auch die Rezeption von Wissen ist, gewinnen Wissenskommunikation und Wissensdokumentation, d.h. die adressatengerechte Aufbereitung des akkumulierten Wissens für spezifische Aufgaben, für gesellschaftliche Gruppen und für das einzelne Individuum immer mehr an Bedeutung.
- (2) Der Studiengang „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ soll Studierende dazu befähigen, sich wissenschaftliche Kenntnisse zu erarbeiten und sie anwendungsorientiert einzusetzen. Bezugswissenschaften dabei sind vor allem die Ingenieurwissenschaften und die Naturwissenschaften. Ausgebildet werden qualifizierte Fachkräfte mit Führungskompetenz für den Einsatz in den Berufsfeldern „Technische Redaktion“ und „Technische Dokumentation“.
- (3) Auf dem Fundament umfassender Kenntnisse der Bezugswissenschaften vermittelt das Studium anwendungsbereite Fähigkeiten der publizistisch orientierten Fachkommunikation sowie der Konzeption, Realisierung und Anwendung multimedialer Informationstechnologien in diesem Kontext.
- (4) Im Einzelnen soll das Studium die Studierenden befähigen,
 - Technische Sachverhalte in strukturierter Form sachlich richtig darzustellen,
 - Sie in einer sprachlich adäquaten, zielgruppengerechten und visuell angemessenen Form für unterschiedliche Medien zu beschreiben,
 - Das angestrebte Informationsprodukt in allen Phasen seiner Entstehung zu managen,
 - Innovative und kreative Fähigkeiten zu entfalten,
 - Geeignete Konzepte für die spätere Tätigkeit zu entwickeln und diese im Team leitend umzusetzen.
- (5) Durch praxisbezogenes Lernen vermittelt das Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zum zielgerichteten Gebrauch sprachlicher, gestalterischer und technologischer Mittel in der Kommunikation technischer Sachverhalte befähigt. Zu diesem Zweck werden grundlegende theoretische Kenntnisse zur sprachlichen und visuellen Gestaltung von Informationsprodukten und deren Aufbereitung für unterschiedliche Medien erworben. In praxisrelevanten Projekten werden diese Kenntnisse angewandt, vertieft und auf ihre Brauchbarkeit hin überprüft.

- (6) Der Abschluss des Masterstudienganges „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ versetzt die Studierenden in die Lage
- Technische Sachverhalte adressatengerecht zu kommunizieren, zu dokumentieren und zu publizieren,
 - Informationsprodukte für unterschiedliche Informations- und Kommunikationssysteme zu konzipieren, zu gestalten und zu realisieren
 - Informationen interdisziplinär zu transferieren
 - Arbeitsabläufe zu organisieren und Teams anzuleiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über die Zulassung zum Masterstudiengang „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ entscheidet der Zulassungsausschuss entsprechend der Zulassungsordnung der Hochschule Merseburg (siehe Anlage F).
- (2) Zum Studium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder einem einschlägigen anderen Fachgebiet besitzen. Mindestanforderung ist ein Bachelor mit 180 Credits oder das Diplom einer Hochschule. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen überdurchschnittliche Abschlüsse vorweisen und ihre persönliche Motivation und Eignung für den Masterstudiengang bei der Bewerbung darlegen. Näheres regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Für den Masterstudiengang sind 30 Plätze vorgesehen. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren durch die Zulassungskommission entsprechend der Zulassungsordnung. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Abschlussnote des erworbenen Hochschulabschlusses (Bachelor, FH-Diplom) sowie einer Eignungsfeststellung.

§ 4 Studiendauer

Das Studium zum Master of Arts dauert vier Semester. In einer Einstufungsprüfung kann geprüft werden, welche Qualifikation bzw. welche Leistungen der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Verkürzung der Studiendauer angerechnet werden können. Es können Studienleistungen im Umfang bis zu zwei Semestern angerechnet werden, so dass die Masterprüfung nach zwei Semestern abgelegt werden kann.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut; 12 Module werden über vier Semester verteilt angeboten. Eine Zuordnung der Module befindet sich im Anhang. Ihre detaillierte Beschreibung enthält der Modulkatalog.

§ 6 Grundsätze für die Lehre

- (1) Das Studium erfordert selbstbestimmtes Lernen.
- (2) Das Lehrangebot orientiert sich am Prinzip des exemplarischen Lernens.
- (3) Die Verknüpfungsprüfung von Theorie und Praxis ist ein wesentlicher Moment der Ausbildung. Der Theorie- Praxis- Bezug wird auch gewährleistet durch die Zusammenarbeit der Lehrenden mit Fachkräften aus der Berufspraxis sowie durch das betreute Industrieprojekt. Die Themenstellung der Master-Thesis entspringt der Praxis und ist in Kooperation mit Praxispartnern zu lösen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Über Gegenstand und Art der einzelnen Module/Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und ihre Zuordnung zu den einzelnen Semestern gibt der Modulkatalog Auskunft.
- (2) Der Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme“ stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sicher.

II. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 8 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Nach der Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen werden unterschieden
 - Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
- (2) Pflichtmodule werden durch die Stundenpläne in Inhalt und Umfang vorgegeben. Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden im Rahmen des dafür vorgesehenen Stundenvolumens aus einer Angebotsliste ausgewählt.
- (3) Die Module können in folgenden Lehr- und Lernformen angeboten werden:
 1. Die Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung des wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens eines Lehrstoffes sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden.
 2. In Seminaren (S) werden Themenkomplexe, Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen erarbeitet. Kenntnisse und Fertigkeiten werden vertieft, methodische Fähigkeiten geschult und die Zusammenarbeit im Team erprobt.
 3. In Übungen (Ü) werden theoretisch gewonnene Erkenntnisse und sich daraus ergebende Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Dabei stehen die praxisrelevante Anwendung und der Umgang mit verbreiteten Werkzeugen des Fachgebiets im Vordergrund. Die Lehrkraft leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

4. Projekte (P) dienen der Weiterentwicklung der Studienansätze. Sie fördern den selbstständigen, arbeitsteiligen, systematischen Umgang der Studierenden mit praxisrelevanten Aufgaben sowie die Erprobung neuer Arbeitsansätze. Die Bearbeitung des Projektthemas kann durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in Bezug zur Berufspraxis begleitet werden. In interdisziplinärer Kooperation werden konkrete Problemstellungen mit Praxisrelevanz selbstständig bearbeitet. Die Ergebnisse der Arbeitsvorhaben werden im Projekt zusammengeführt und kritisch bewertet. Den Abschluss bildet eine Projektpräsentation.
 5. Exkursionen (E) ergänzen die Lehrveranstaltungen. Sie dienen der Erkundung von Praxisfeldern. Durch sie soll ein Einblick in spätere Berufsfelder gewonnen werden.
 6. In Kolloquien (K) weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, einem Fachgremium eigenständig Ergebnisse ihrer praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeit zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.
- (4) Zur Erbringung von Leistungen kann die regelmäßige Anwesenheit gefordert werden, wenn der Charakter der Lehrveranstaltung dies erfordert. Diese Bedingung muss den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht werden.

§ 9 Leistungen

- (1) Modulprüfungen dienen der Eigen- und Fremdkontrolle des Studiums. Sie sollen eine Orientierung über Studienfortschritt und persönlichen Leistungsstand ermöglichen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Leistungen gliedern sich in Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) und Studienleistungen (unbewertete Leistungsnachweise). Die Form sowie die Voraussetzung für ihre Erbringung wie ihre Wiederholbarkeit regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Jedes Modul schließt mit einer benoteten Modulprüfung ab. Die einzelnen Prüfungsleistungen, ihre Art und der Zeitpunkt ihrer Abnahme regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Studienleistungen sind an Aufgaben gebunden, die jeweils zu Beginn des Moduls in Art und Umfang bekannt gegeben werden. Die erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung, sie wird als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Im Rahmen der Projekt-Module sind Projektarbeiten (Pa) anzufertigen.
- (2) Die Aufgabenstellungen werden von Einrichtungen außerhalb der Hochschule gestellt oder entstammen praxisrelevanten Projekten innerhalb der Hochschule.

- (3) Jede Arbeit wird von einem Mentor oder einer Mentorin (Professor oder Professorin, wissenschaftlichem Mitarbeiter oder wissenschaftlicher Mitarbeiterin) der Fachgruppe „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ betreut. Gruppenarbeiten von maximal vier Studierenden sind möglich, wenn die Einzelleistungen nachgewiesen werden können.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Projektverteidigung sind das Wahrnehmen von drei Konsultationen und ein ausreichendes Gesamtergebnis, das dem Verteidigungsgremium nachzuweisen ist.
- (5) Die Projekte schließen mit dem Einreichen der Projektarbeit und deren Verteidigung in Form einer Präsentation ab.
- (6) Projektarbeiten werden gemäß § 10 und 11 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang bewertet. Wird eine Projektarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird ein neues Thema vergeben und eine neue Arbeit angefertigt.

§ 11 Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt umfasst eine mindestens 12-wöchige, projektbezogene Praktikumstätigkeit in einer Einrichtung der Industrie. Es wird durch ein Seminar begleitet. Das Praxisprojekt ist für alle verpflichtend. Es muss zusammenhängend abgeleistet werden und vor Beginn der Masterarbeit begonnen sein.
- (2) Ziel des berufspraktischen Studienteils ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf praxisrelevante Problemstellungen wie das fachspezifische, praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.
- (3) Die im Praxisprojekt zu bearbeitende Aufgabe aus dem Bereich der Technischen Redaktion ist in einer schriftlichen Aufgabenstellung festzulegen, die zu Beginn des Projektes zu erarbeiten und von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Praktikumseinrichtung und vom Studiengangsmentor bzw. der Studiengangsmentorin zu unterzeichnen ist. Die Aufgabenstellung muss die Termine für Beginn und Ende des Praxisprojektes aufzeigen. Eine Änderung der Aufgabenstellung ist nur aus zwingenden Gründen möglich und bedarf der Abstimmung mit dem Studiengangsmentor bzw. der Studiengangsmentorin.
- (4) Zur Nachweisführung über die Ergebnisse des Praxisprojektes ist ein Praktikumsbeleg anzufertigen, der die Aufgabenstellung, die Voraussetzungen und Nebenbedingungen zu ihrer Lösung, den Lösungsweg und die erzielten Ergebnisse darlegt.
- (5) Jede Aufgabe für das Praxisprojekt wird von einem Professor bzw. einer Professorin/wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin des Studiengangs TRW betreut (Studiengangsmentor bzw. -mentorin).
- (6) Der Praktikumsbetrieb soll gewährleisten, dass berufsfeldspezifische Aufgabenstellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug dazu stehen.

- (7) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch die Hochschule unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle besteht nicht.

§ 12 Master-Thesis

Im vierten Fachsemester ist eine Master-Arbeit zu erstellen. Dies soll in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung der Industrie erfolgen. Zur Vorbereitung der Master-Thesis kann das Praxis-Projekt dienen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Studienordnung tritt am zum 01. 10. 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Informatik und Kommunikationssysteme“ vom 14.05.2009 sowie der Beschlussfassung des Senates der Hochschule Merseburg (FH) vom 25.06.2009.

Merseburg, den 01. 01. 2010

Der Rektor
der Hochschule Merseburg (FH)
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger